

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmbienst mit der Waffe leistenden in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877, sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der für diese Jahrgänge hiemit neuerlich angeordneten Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich unter anderem auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 15. August 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914. Landsturmbienst leisten, insolange sie in diesem Verhältnisse stehen;
2. die Ärzte (Doctoren der Medizin);
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelbicht worden sind;
5. jene, die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige „Waffenunfähig“ befunden oder aus dem gemeinsamen Heere,